

Allgemeine Geschäftsbedingungen für geschlossene Veranstaltungen auf Fischers - Kahn

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Bedingungen haben Geltung für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Gaststätte und dem Besteller (=Veranstalter) zur Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Ausstellungsräumen und -flächen des Bootshauses Fischers-Kahn nebst gastronomischer Versorgung und aller weiteren hiermit zusammenhängenden Leistungen.
2. Für den Vertrag gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Gaststätte diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

II. Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

1. Angebote der Gaststätte sind unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt mit schriftlicher Bestätigung der Bestellung zustande.
2. Handelt der Besteller für einen Dritten, so hat der Besteller dies unter Angabe des Namens/der Firma, der Adresse und eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners des Dritten schriftlich mitzuteilen.
3. Soweit durch den Vertragsabschluss ganz oder zum Teil ein Mietverhältnis begründet wird, so ist die Untervermietung ohne schriftliche Zustimmung der Eventlocation ausgeschlossen.
4. Mitarbeiter der Eventlocation sind zu mündlichen Vertragsabreden, Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder sonstiger mündlicher Absprachen nicht befugt. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Eventlocation.
5. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung mehr als 4 Monate, so behält sich die Gaststätte das Recht vor, Preisänderungen wegen Steigerung der Einkaufspreise, Lohnkosten oder der Mehrwertsteuer vorzunehmen. Jede Preisänderung ist beschränkt auf die tatsächliche Erhöhung der genannten Faktoren. Und darf 5 % nicht überschreiten.
6. Der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Veranstaltungsteilnehmer dürfen keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Abweichende Vereinbarungen sind mit der Eventlocation zu treffen.
7. Die Eventlocation ist nur in Zusammenarbeit mit Ham(m)acher Catering buchbar. Ham(m)acher Catering bereitet die Speisen in den Küchenräumen der Eventlocation frisch zu und wird vom Besteller direkt gebucht. Das Catering wird von Ham(m)acher Catering direkt auf eigene Rechnung berechnet und ist im jeweils vereinbarten Gesamtpreis sowie in der Anzahlung berücksichtigt.

Geschäftsinhaber Sandra Hamacher, Diezelweg 24, 40468 Düsseldorf
Betriebsstätte: Fischers Kahn, Robert-Lehr-Ufer 35, 40474 Düsseldorf

III. Preise und Zahlung

1. Die Gaststätte ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zur Fixierung der Veranstaltung ist eine Anzahlung fällig. Diese beträgt je nach Veranstaltung 1500€ - 3000€ und wird bei Fixierung Ihres Veranstaltungsumfangs festgelegt. Den Eingang

des vollständigen Betrages beim Gastwirt ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages. Der nach der Anzahlung verbleibende Rechnungsbetrag ist 1 Woche vor der Veranstaltung fällig. Sofern die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine im Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart sind, sind folgende Vorauszahlungen vereinbart:

Mindestanzahlung bei kleineren Veranstaltungen ist im Angebot angegeben

Ab einer Veranstaltungsgröße von 5000€ beträgt die Vorauszahlung:

30 % bei Vertragsabschluß als Garantie, zuzüglich
60 % 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung
Rest nach Vorlage der Rechnung sofort rein netto ohne Abzug

2. Die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl ist verbindlich und wird der Preisberechnung, außer die genannte Teilnehmerzahl wird überschritten, zugrunde gelegt. Abweichungen von der Teilnehmerzahl muss der Besteller spätestens 4 Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, um die erforderliche Vorbereitung zu ermöglichen.

3. Nach 7 Stunden Veranstaltungsdauer fällt ein Zuschlag von 250 bis 400 Euro an. Dies ist im den Angeboten aber noch einmal ausführlich beschrieben

IV. Änderung bzw. endgültige Angabe der Teilnehmerzahl

1. Wird die in der Bestellung genannte Teilnehmerzahl durch schriftliche Mitteilung unterschritten, so reduziert sich der Preis für die abweichende Teilnehmerzahl wie folgt

bis zum 7. Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin diese Angabe ist für das Catering bindend und muss zu 100 % berechnet werden
Wird die Abweichung nicht mitgeteilt, so werden 100 % der bei der Bestellung genannten Teilnehmerzahl berechnet.

V. Stornierung

1. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

2. Im Falle einer Stornierung des Vertrages hat die Eventlocation das Recht eine angemessene Vergütung zu fordern, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag storniert wurde. Die

Höhe der Vergütung ergibt sich wie folgt, es sei denn der Besteller weist nach, dass kein Schaden entstanden ist

Stornierungstag	Vergütung
30 und mehr Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	Wenn der gebuchte Termin besetzt werden kann, wird die Anzahlung mit 90 % zurückerstattet.
29 - 8 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	Anzahlung zuzüglich 50% der Gesamtsumme gemäß Auftragsbestätigung
Ab 7 Tage vor vereinbartem Veranstaltungstermin	Gesamtsumme lt. Auftragsbestätigung

3. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

VI. Dekorationsmaterial, Musik, Kommunikations-Technik

1. Die Anbringung von Dekorationsmaterial, sonstigen Gegenständen, Musik und Kommunikationstechnik darf nur in Absprache mit der E-location stattfinden. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass eingebrachte Dekorations- und Arbeitsmaterialien den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Im Zweifelsfalle kann ein ausreichender feuerpolizeilicher Nachweis eingefordert werden.

2. Die mitgebrachten Ausstellung- und sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf die E-location die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Kunden vornehmen. Für verbliebene Gegenstände im Veranstaltungsraum darf die E-location eine erforderliche Entsorgung zu Lasten des Kunden vornehmen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Gegenstände, die von Fremdfirmen gemietet und in die Räume gebracht worden sind.

3. Musik im Innenbereich ist gestattet. Bei der Musikkautstärke ist der Vorgabe der Landeshauptstadt Düsseldorf Folge zu leisten. Eine Hausanlage ist in unserer E-location vorhanden und kann gemietet werden. Zusätzlicher Auf- und Abbau von Licht- und Tontechnik ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn abzustimmen. Sämtliche Technik, Licht-, Ton-, Bühnenelemente sind nach Veranstaltungsende abzubauen und sofort abzutransportieren. Die E-location übernimmt keine Gewährleistung für Beschädigung oder Diebstahl. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern und jegliches offenes Feuer sind strikt untersagt.

VII. Haftung

1. Der Veranstalter hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstige Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen sowie durch Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er selbst verursacht hat. Es obliegt dem Veranstalter, hierfür entsprechende Versicherungen abzuschließen. Die E-location kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

2. Die E-location haftet nicht für Garderobe und sonstige Gegenstände des Veranstalters.

3. Die E-location haftet, außer bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder

Gesundheit des Mieters, nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

4. Die Beschränkung der Haftung gilt auch für die Haftung der E-location für von ihr eingesetzte Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter.

5. Im Falle von einfach verschuldeten Leistungsstörungen, einfach fahrlässig verschuldeten vorvertraglichen oder nebenvertraglichen Pflichtverletzungen ist die Haftung der E-location ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung des Vertragszwecks geboten ist, oder die aus berechtigter Inanspruchnahme von besonderem Vertrauen erwachsen. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der E-location auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden.

6. Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die E-location ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, wenn höhere Gewalt, nicht zu vertretende Betriebsstörungen oder andere von der Gaststätte nicht zu vertretende Leistungshindernisse eintreten. Insbesondere auch wenn die Kreditwürdigkeit des Bestellers objektiv nicht gegeben ist oder keine Sicherheit in Höhe des vereinbarten Preises erbracht wird. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von der Eventlocation begründet in Frage gestellt ist.

2. Die Eventlocation ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers die geschuldete Leistung zu ändern bzw. gleichwertige Raumänderungen vorzunehmen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen davon nicht berührt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

4. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. UN-Kaufrecht ist nicht anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Düsseldorf.

5. Mit der Unterzeichnung bzw. Bestätigung des abgegebenen Angebotes gemäß der Veranstaltungsabsprache akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Grundlage für die Ausrichtung Ihres Festes.